

Ich glaube, das befördert die Kirchlichkeit auch nicht. Es versteht sich auch von selbst, daß der Ortsrichter auf gleicher Stufe mit dem Geistlichen steht, und ich glaube bedauern zu müssen, daß die Spaltung zwischen Richter und Geistlichen immer größer wird, die durch solche Mißhelligkeiten hervorgerufen wird.

Königlicher Commissar Dr. Hübel: Die geehrte Deputation ist bei Prüfung der vorliegenden Petition zu der mit der Ansicht der Regierung ganz übereinstimmenden Ueberzeugung gelangt, daß dem Petenten keine Rechtsgründe zur Seite stehen, aus welchem er die Verbindlichkeit abzulehnen könnte, die kleinern festen Geldgefälle für die Geistlichen und Kirchschullehrer zu erheben und an die Berechtigten abzuliefern. Es bestehen darüber die in dem Deputationsberichte angeführten alten Gesetze, welche in diesen Punkten durch kein neueres Gesetz abgeändert worden sind. Die Gemeindeordnung, auf welche Bezug genommen worden ist, hat die auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Ortsrichter an die Gemeindevorstände überwiesen. Die übrigen Geschäfte sind den Ortsrichtern geblieben, und dazu gehört auch die Obliegenheit zur Einhebung jener Gefälle. Wenn die Geistlichen von dem Rechte, die Einsammlung ihrer Gebühren von den Richtern zu verlangen, hier und da längere Zeit keinen Gebrauch gemacht haben, so hat doch das auf Gesetzen beruhende Recht durch Verjährung nicht verloren gehen können, es kann jederzeit von jedem Inhaber der Stelle geltend gemacht werden. Man hat in diesem Anspruche an die Dorfrichter eine Unbilligkeit finden wollen, weil die Richter gewisse Gebühren, welche die Landgemeindeordnung der neuen Gemeindebehörde überwiesen hat, verloren hätten. Die Erblehnrichter genießen aber für die Verwaltung des Richterdienstes ganz andere und viel bedeutendere Vortheile, als die kleine Gebühr ist, die durch die Gemeindeordnung ihnen verloren gegangen sind. Die Erblehngerichte, welche sie besitzen, sind Lehngüter, welche, wie sonst die Rittergüter durch Ritterdienste, durch Verwaltung des Richterdienstes verdient worden und den erstern Erwerbem mit dieser Oblast verliehen worden sind. Die Erblehnrichter genossen überdies noch der Freiheit von Diensten, welche andere Bauergüter der Herrschaft und dem Staate zu leisten hatten, und einer Befreiung von den Leistungen zu den Gemeindebedürfnissen. Wenn sie infolge der Landgemeindeordnung die Befreiung von den weit unbedeutendern Leistungen der Gemeinde gegenüber verloren haben, so haben sie doch die Nutzung des Erblehngerichtes behalten, und sind in der Lage gewesen, die Freiheit von Diensten, welche andere Güter in der neuern Zeit haben ablösen müssen, ohne Uebernahme einer Ablösungsrente zu behalten. Sie haben sich mithin über keine Ungerechtigkeit zu beklagen, wenn ihnen ein Theil der Verpflichtungen des Richteramtes geblieben ist. Es wurde die Verbindlichkeit, die kleinen Geldgefälle

für die Geistlichen zu erheben, als Fröhnerarbeit, als etwas Unehrlbares bezeichnet. Ließe die Sache diese Auffassung zu, so würden auch die Gemeindevorstände derselben Beurtheilung unterworfen werden können, welche die Verbindlichkeit haben, die Beiträge der Gemeindeglieder zu Gemeindegzwecken einzucassiren. Wenn der Petent den Berechtigten selbst zumuthen will, diese Gelder zu erheben und deshalb darin keine Unbilligkeit findet, weil sie durch Vermehrung der Einwohner auch in dieser Beziehung eine Mehreinnahme hätten, so ist darauf zu erwidern, daß die Geistlichen infolge der gestiegenen Bevölkerung auch mehr Arbeit haben als früher, und daß der Geldwerth seit der Kirchenordnung vom Jahre 1580, welche diese kleinen Gebühren der Geistlichen einführte, so gesunken ist, daß sie zu der Arbeit der Geistlichen jetzt in gar keinem Verhältnisse stehen. Den Geistlichen kann man also nicht zumuthen, daß sie die Receptur selbst besorgen. Das Ministerium hat aber bei der Verhandlung in der Deputation bereits erklärt, daß es den Berechtigten ganz gleich sein kann, ob der Gemeindevorstand oder der Richter die Einhebung besorge, und ich habe diese Erklärung hier zu wiederholen. Wenn das Ministerium des Cultus die Verbindlichkeit übernommen haben soll, die Ortsrichter von der Einhebung dieser Gebühren zu befreien, so muß ich diese Behauptung widersprechen, es kann auch dies aus dem Bescheide, der vorhin vorgelesen wurde, nicht abgeleitet werden. Es war bei dem Ministerium um Erlassung einer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand gebeten worden. Man fand nicht, daß eine Veranlassung dazu vorliege, und beschied den Antragsteller hiernach, indem man zugleich darauf hinwies, daß vielleicht die Stellung der Ortsrichter durch die neue Organisation der Gerichtsbehörden eine wesentlich andere werden würde. Diese Organisation gehört aber nicht zu dem Geschäftskreise des Cultusministeriums, es hatte solche dem Justizministerium zu überlassen, und konnte daher auch kein Versprechen geben, daß eine und welche Veränderung in den Obliegenheiten der Ortsrichter eintreten würde. Was endlich den Antrag anlangt, den der vorliegende Deputationsbericht der hohen Kammer empfiehlt, so hat das Ministerium keine Veranlassung, demselben entgegenzutreten. Es scheint demselben sogar zweckmäßiger, die Erhebung der mehrgedachten Gefälle künftig von den Gemeindevorständen besorgen zu lassen, da diese von allen den Personen in der Gemeinde, welche solche an den Geistlichen zahlen, Anlagen für die Zwecke der politischen Gemeinde einzucassiren haben, und daher gelegentlich besser als die Dorfrichter jene Gefälle mit einziehen können. Die Regierung wird daher, wenn die hohe Kammer die Annahme dieses Antrages beschließen sollte, ihn in diesem Sinne sehr gern in Erwägung ziehen.

Abg. Dr. Poth: Der Herr Antragsteller hat sich einigermaßen beschwert darüber gefunden, daß die Deputation